

# Unternehmenssteuerreform 2008

## Ausgewählte steuerliche Aspekte zu TEPS

## Ausgangsposition TEPS

Mit Anfang 2009 wird die Besteuerung von Kapitalanlagen durch das Unternehmenssteuerreformgesetz und die Abgeltungssteuer auf neue Beine gestellt. Von den neuen Regelungen werden auch Kapital bildende Lebensversicherungen betroffen sein.

TEPS (Traded Endowment Policies) sind Kapital bildende Policen, die über den Zweitmarkt mittels Zession (direkt) erworben werden. In der Folge werden TEPS laufend bis zum vertraglich fixierten Ende der Gesamtlaufzeit weiter bespart.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen den direkten Erwerb von TEPS, und gelten auch bereits für im Jahr 2008 erworbene TEPS. Beteiligungskonstruktionen (weder gewerbliche noch Vermögen verwaltende) werden nicht angesprochen.

# Einnahmen aus einer Lebensversicherung

- Einnahmen nach § 20 Abs. 1. Nr. 6 EStG sind:

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (BMF-Schreiben vom 22.12.2005-IV C 1-S. 2252). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn diese Einnahmen

- a) im Erlebensfall oder
- b) bei Rückkauf des Vertrags

dem Steuerpflichtigen zufließen.

# Einnahmen aus einer Lebensversicherung

- Einnahmen nach § 20 Abs. 1. Nr. 6 Satz 3 EStG sind:

Bei einem entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung treten die Anschaffungskosten an die Stelle der (vor dem Erwerb) entrichteten Beiträge.

## Einnahmenansatz von 50 % der Erträge

- Einnahmen nach § 20 Abs. 1. Nr. 6 Satz 2 EStG sind:

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrages anzusetzen.

- Einnahmen unterliegen dem Grenzsteuersatz (Progression)

# Einnahmenansatz von 100 % der Erträge

- TEP Restlaufzeiten kürzer als 12 Jahre ODER
- Leistungsempfänger hat am Ende der TEP Laufzeit 60. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Einnahmen unterliegen der Abgeltungssteuer (inklusive Soli und Kirchenbeitrag bis zu 27,996%)

## Wann und wie wird versteuert?

- Steueraufschub bis Ende Laufzeit der TEPS. Es erfolgt keine jährliche Steuerzahlung.
- Es erfolgt kein Steuerabzug an der Quelle seitens des (britischen) Versicherers.
- Versteuerung der Einnahmen daher generell im Rahmen der eigenen (aktiven) Veranlagung – Höhe je nach Voraussetzung.

# Anschaffungskosten und Werbungskosten

- Nicht zu den Werbungskosten gehören Aufwendungen, die getätigt werden um einen Versicherungsvertrag zu erwerben, da diese Aufwendungen Anschaffungskosten darstellen.
- Vermittlungsgebühren zählen zu Anschaffungskosten (und können dadurch außerhalb der Werbungskosten steuerlich angesetzt werden).
  - Beispiele für Werbungskosten (zukünftig als Pauschale):
    - Beratungsaufwendungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Rentenberater
    - Verwaltungskosten, Safe-Mieten, Versicherungsbeiträge für eine Diebstahlversicherung

# Praktische Beispiele

Norwich Union, Restlaufzeit 13 Jahre, Endalter Inhaber 63 Jahre,  
 Beispielhafter Grenzsteuersatz 41% zzgl. Solidaritätszuschlag

(Erklärung unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Grenzsteuersatz>)

• Kaufpreis (*)	EUR	10.000,--
• Vermittlungsgebühr (4%)	EUR	400,--
• Auszahlung	EUR	30.000,--
• Besteuerungsbasis (**)	EUR	19.600,--
• Effektive Steuer $(19600 \cdot 50\% \cdot 41\%)$	EUR	4.018,--
• Resultierender Steuersatz $(4018/19600 \cdot 100)$		20,50%

(\*) = Anschaffungskosten inklusive aller zukünftigen Prämien bis Laufzeit Ende

(\*\*) ohne Berücksichtigung der Werbungskostenpauschale

# Praktische Beispiele

Royal London, Restlaufzeit 7 Jahre, beispielhafter Grenzsteuersatz 34 %  
 zzgl. Solidaritätszuschlag (Erklärung unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Grenzsteuersatz>)

• Kaufpreis (*)	EUR	10.000,--
• Vermittlungsgebühr (4%)	EUR	400,--
• Auszahlung	EUR	20.000,--
• Besteuerungsbasis (**)	EUR	9.600,--
• Effektive Steuer	EUR	2.532,00
• Resultierender Steuersatz (ohne Kirche)		26,375%

(\*) = Anschaffungskosten inklusive aller zukünftigen Prämien bis Laufzeit Ende

(\*\*) ohne Berücksichtigung von Werbungskostenpauschalen

# Besteuerung von TEPs – Privatvermögen

## Zusammenfassung

- Restlaufzeit bei TEP Ankauf mindestens noch 12 Jahre UND 60. Lebensjahr bei Ablauf vollendet – Versteuerung von 50% der steuerpflichtigen Einkünfte
- Resultierende Konsequenz: Individueller Steuersatz am Ende der Restlaufzeit (Progression)
- In allen anderen Fällen: Abgeltungssteuer (außer individueller Steuersatz liegt unter Abgeltungssteuersatz)

# Besteuerung von TEPS – Privatvermögen

## Zusammenfassung

- Steueraufschub bis Vertragsende, da kein Abzug an der Quelle durchgeführt wird
- Lebensversicherung in Einkommensteuerklärung bei Ablauf zu deklarieren (Unterschiedsbeträge)
- Kursgewinne/Kursverluste sind zu berücksichtigen
- Anschaffungskosten (Vermittlungsgebühr) sowie Nebenkosten (Bankgebühren)
- Bei Portfolioanteilen – Bruchteilgemeinschaft (Typenvergleich)